

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2010/230
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	12.10.10
Widmung von Straßen		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Heike Rottstegge	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	03.11.2010	Umwelt- und Planungsausschuss
		17.11.2010 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes WE 9 „Fürstenwiese“ gelegenen Straßen **„Ahornweg und Eibenweg“**, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt).

Eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgt nicht, da die Erschließungsbeiträge mit dem Kaufpreis abgelöst wurden.

2.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes WE 17 „Im Thomas“ gelegene Straße **„Im Thomas (Verlängerung)“**, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt).

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der gesamten Erschließung.

3.

Für die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 12 a „Edith-Stein-Straße“ gelegene Straße **„In den Weiden“**, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Straßenentwässerung, Fahrbahn mit Hochbordanlage einschließlich Beleuchtung im Wege der Kostenspaltung 1971.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der Teileinrichtung Gehwege.

Eine formelle Widmung der Straßen ist bisher nicht erfolgt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straßen

„Ahornweg und Eibenweg“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der Verbindungsweg zwischen den Straßen „Ramsdorfer Straße“ und „Ahornweg“

(wie im beigefügten Lageplan „schraffiert“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und des Weges ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

„Im Thomas (Verlängerung)“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3:

Die Straße

„In den Weiden“
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Anlagen:

Anlage01_Lageplan 1

Anlage02_Lageplan 2

Anlage03_Lageplan 3